

terschwernissen. Durch Gewährleistung der Schutzgüte ist zu verhindern, daß im Zusammenhang mit neuer Technik Unfallgefahren und Erschwernisse auftreten. Bei der Umgestaltung von Investitions- und Rationalisierungsvorhaben nimmt es stärker darauf an, Festlegungen zur Arbeitssicherheit zu treffen, wo automatisierte Fertigungen über Transport-, Umschlag- und Lagerprozesse mit Bereichen herkömmlicher Fertigung verbunden sind.

3. Mit dem AGB wurde das *Leistungsprinzip als Grundprinzip der Verteilung im Sozialismus* besser durchgesetzt, unter den Bedingungen der umfassenden Intensivierung hat dabei die *leistungsorientierte Lohnpolitik* in Gestalt von Produktivlöhnen in Verbindung mit der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation als wirksamste Form der Anwendung des Leistungsprinzips erwiesen.

Bei der Anwendung moderner Technik und Technologien fördert die Neugestaltung der Arbeitsaufgaben und Arbeitsbedingungen gemeinsam mit den Werktätigen bis hin zur Zusammenarbeit und *Einführung neuer Kennziffern der Arbeitsleistung* geführt. Dabei gilt das Prinzip, daß die Kennziffern den Werktätigen einflußbar sowie bei entsprechender Qualifikation, Einarbeitung und voller Nutzung der Arbeitsleistung erfüllbar sein müssen.

Bei der Intensivierung geht es vor allem um Kennziffern, eine optimale Nutzung der Maschinen und Anlagen bei höchsten Qualitätsansprüchen und strikter Einhaltung der technologischen Disziplin, eine hohe Materialausbeute, sparsame Energieanwendung, kontinuierliche Planerfüllung bei hoher Arbeitsproduktivität und geringsten Kosten zum Inhalt. Sie werden den Lohnformen und den leistungsorientierten Gehältern zugrunde gelegt. Zugleich fördern sie die qualitative Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs. Es ist erforderlich, die Erfahrungen fortgeschrittener Kombinate in Betrieben bei der Anwendung von Leistungskennziffern, von den qualitativen Faktoren des Wirtschaftswachstums zu lernen, zügiger zu verallgemeinern.

Mit der schrittweisen Einführung der Produktivlöhne ab 1973 wurde die *Neuordnung des Tarifsystems* begonnen. Der Aufbau wurde einfacher und überschaubarer. Die Tarifpläne und die lohnrechtlichen Regelungen werden zwischen zentralen staatlichen Organen und den gewerkschaftlichen Organisationen in *Rahmenkollektivverträgen* vereinbart. Im Zeitraum von 1976 bis 1985 erhielten 4,3 Millionen Werktätige der duzierenden Bereiche durch Produktivlöhne sowie 2,7 Millionen Werktätige der nichtproduzierenden Bereiche über neue leistungsorientierte Lohnerhöhungen. Seit 1986 wurden zusätzlich für 2,6 Millionen Werktätige mit steigenden Leistungshöhere Löhne wirksam.

Mit den Regelungen zur schrittweisen Weiterführung der Produktivlöhne seit dem XI. Parteitag der SED wird auf der Grundlage neuer Lohn- und Gehaltstabellen die leistungsulnierende Wirkung der Löhne verstärkt. Das materielle moralisch-ideelle Interesse der Werktätigen wird noch wirkungsvoller auf die Förderung von Wissenschaft und Technik, die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Erhöhung der Effektivität und Qualität der Arbeit gerichtet. Mit den Leistungsangeboten und dem Kampf um die Erfüllung erfüllen die Arbeitskollektive der ausgewählten Kombinate in Betrieben die Voraussetzungen für die Weiterführung der leistungsorientierten Lohnpolitik.<sup>IV</sup>

#### IV.

#### **sozialen und gesundheitsfördernden sowie geistig-kulturellen Aktivitäten in den Betrieben nahmen mit der Verwirklichung des AGB einen weiteren Aufschwung.**

Die wirkungsvollen Instrumente sozialistischer Sozialpolitik sind die von den Gewerkschaften geleitete *Sozialversicherung* für Arbeiter und Angestellten und das gewerkschaftliche *Ermittlungswesen*. Zur Verwirklichung der Regelungen des AGB sind die anderen Bestimmungen auf diesem Gebiet stützen die gewerkschaftlichen Leitungen in den Betrieben auf ehrenamtlichen Bevollmächtigten und Räte für Sozialversicherung sowie auf die gewerkschaftlichen Kur- bzw. Feindienstkommissionen.

j. Die Gestaltung und *Verbesserung der sozialen Bedingungen der Werktätigen* nach den Vorschriften des AGB hat

an Qualität gewonnen. Arbeitsfreude und Leistungsverhalten werden hierdurch gefördert.

3. Aus dem *Kultur- und Sozialfonds* als der wichtigsten Finanzierungsquelle zur planmäßigen Gestaltung und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Betrieb wurden allein 1987 insgesamt 5,2 Milliarden für die betriebliche Versorgung und Betreuung aufgewendet. In allen Betrieben sind die Mittel des Kultur- und Sozialfonds mit höchstem Effekt einzusetzen. Ihre Verwendung ist aufgeschlüsselt im BKV auszuweisen. Schematismus und Rechtsverletzungen bei ihrer Planung und Verwendung sind nicht zuzulassen.

4. Zunehmenden Einfluß auf die Arbeits- und Lebensbedingungen und damit auf die Erfüllung der Pläne in den Betrieben hat die enge *Zusammenarbeit der Leiter und Gewerkschaftsleitungen mit den örtlichen Staatsorganen*, um den Berufsverkehr, die Dienstleistungen, die Einkaufsbedingungen, die Möglichkeiten der kulturellen und sportlichen Betätigung, die Versorgung der Schichtarbeiter u. a. günstig zu gestalten.

#### V.

#### **Mit dem AGB wurde die Rechtssicherheit als Wesensmerkmal des Sozialismus weiter ausgeprägt.**

1. Eine wichtige Erfahrung besteht darin, daß die Wirksamkeit des AGB weitgehend von der *Arbeit der Leiter mit dem sozialistischen Recht* bestimmt wird. Es ist noch besser zu gewährleisten, daß alle Leiter und leitenden Mitarbeiter über die für ihre Tätigkeit erforderlichen arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen. Nur so sind sie in der Lage, das Recht selbst vorbildlich zu verwirklichen und den Werktätigen die Rechte und Pflichten im Arbeitsprozeß in ihrem Zusammenhang zu erläutern. Die Regelungen des AGB sind im Interesse der fleißigen und *disziplinierten Arbeit der Werktätigen* noch besser zu nutzen. Sie bilden eine gute Grundlage, sich mit den Werktätigen auseinanderzusetzen, die Ordnung, Disziplin und Sicherheit verletzen.

Die Praxis hat die Auffassung einiger Leiter widerlegt, das AGB sei der gesellschaftlichen Entwicklung vorausgeeilt und biete den Leitern zu wenig Möglichkeiten, Ordnung und Disziplin durchzusetzen.

Einer weiterhin konsequenten Anwendung bedürfen die arbeitsrechtlichen Regelungen zum *Schutz des sozialistischen Eigentums*. Es entspricht den Forderungen der Werktätigen, die nach der Devise handeln: „Was im sozialistischen Wettbewerb geschaffen wurde, darf nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden“, wenn 1987 die Konfliktkommissionen und staatlichen Gerichte in 38 647 Fällen über die materielle Verantwortlichkeit für Schäden am sozialistischen Eigentum berieten.

Erfahrungen besagen, daß noch nicht überall die Rechte und Pflichten in betrieblichen Leitungsdokumenten, insbesondere in der *Arbeitsordnung*, eindeutig formuliert, verständlich erläutert und konsequent durchgesetzt werden. Das gilt besonders für die Pflicht aller Werktätigen, die Vorschriften über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie die technologische Disziplin und die Hygiene strikt einzuhalten.

Das Verhalten in Gefahren- und Havarie-situationen ist im Interesse des Schutzes der Gesundheit der Werktätigen und der *Vorbeugung von Bränden, Schäden und Havarien* systematisch zu trainieren. Der Auswahl und Qualifizierung des Bedienpersonals ist mehr Aufmerksamkeit zu widmen.

Noch besser sind die neu in das AGB aufgenommenen Bestimmungen über die gesellschaftliche und staatliche *Kontrolle der Einhaltung des Arbeitsrechts* zu nutzen, um die Rechtsarbeit in den Betrieben zu verbessern, Verstößen gegen Rechtsvorschriften vorzubeugen und Verantwortliche für Rechtsverletzungen zur Rechenschaft zu ziehen.

2. Die *Rechtsprechung* der auf breiter demokratischer Grundlage gewählten über 28 500 Konfliktkommissionen und der staatlichen Gerichte sowie die Tätigkeit der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB tragen wirksam dazu bei, das Grundanliegen und die Einzelregelungen des AGB durchzusetzen, die Ursachen von arbeitsrechtlichen Streitfällen aufzudecken und auf ihre nachhaltige Beseitigung